

Satzungsändernder Antrag an die Mitgliederversammlung

Antragssteller:

Der Vorstand der Jungen Presse Niedersachsen e.V., beschlossen am 12.12.2020.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Jungen Presse Niedersachsen e.V. wird wie folgt geändert:

In § 3 (Mitglieder) werden tikel 1, 3 und 4

- 1) Ordentliche Mitglieder der Jungen Presse Niedersachsen können Delegierte werden, die der Redaktion eines in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Mediums angehören und von dieser entsandt worden sind oder Einzelpersonen, die die für ein in Niedersachsen erscheinendes jugendeigenes Medium journalistisch tätig sind oder ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben. Eine journalistische Tätigkeit ist in jedem Fall erforderlich. Sowohl Delegierte, als auch Einzelpersonen dürfen maximal 27 Jahre alt sein. Nur Einzelpersonen und Delegierte, die selbst zu persönlichen und deren Redaktion zu sachlichen und persönlichen Beiträgen bereit sind, können ordentliche Mitglieder der JPN werden. Jede Redaktion kann bis zu drei Delegierte entsenden, deren Namen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennen sind.
- Zur Aufnahme in die JPN ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sind die Antragsteller*innen wie Fördermitglieder zu behandeln. Der Vorstand kann mehrheitlich über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheiden. Die Entscheidung ist vorläufig und muss in jedem Fall von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Zur Aufnahme in die JPN muss bei ordentlichen Mitgliedern die letzte, bei Einzelmitgliedern die letzten drei Ausgaben, ersatzweise das Manuskript, vorliegen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen.

gestrichen, Artikel 4 ersatzlos, und durch folgende Artikel ersetzt:

§3

- Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft, Redaktionsmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder, also Einzelpersonen, die ihren Erstwohnsitz in Niedersachsen haben oder für ein in Niedersachsen erscheinendes jugendeigenes Medium journalistisch tätig zin d; oder Delegierte, die der Redaktion eines in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Mediums angehören und von dieser entsandt worden sind. Sowohl Delegierte als auch Einzelmitglieder dürfen maximal 27 Jahre alt sein. Jede Redaktion kann bis zu drei Delegierte entsenden, deren Namen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennen sind. Redaktionen müssen ihre journalistische Tätigkeit in jeden Fall nachweisen. Zur Aufnahme in die JPN muss bei Redaktionen die letzte Ausgabe, ersatzweise das Manuskript, vorliegen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen. Nur Delegierte, die selbst zu persönlichen und deren Redaktion zu sachlichen und persönlichen Beiträgen bereit sind, können ordentliche Mitglieder der JPN werden. Ordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder und Delegierte) sollen die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Zur Aufnahme in die JPN ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme ordentlicher Einzelmitglieder, Redaktionsmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen einen negativen Aufnahmebeschluss durch den Vorstand kann der*die Antragsteller*in die Mitgliederversammlung anrufen. Der*die Antragsteller*in ist zur Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand kann mehrheitlich über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheiden.



In §4 soll Artikel a)

- 4 Ein ordentliches Mitglied, das Einzelmitglied ist, wird Fördermitglied, wenn
- a) es seine journalistische Tätigkeit aufgibt oder

ersatzlos gestrichen werden.

In §1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Aufgaben und Ziele) soll Artikel 1 um folgenden Wortlaut ergänzt bzw. geändert werden:

1) Der Verein heißt Junge Presse Niedersachsen (JPN), Landesarbeitsgemeinschaft jugendeigener Zeitungen. Er ist der freiwillige Zusammenschluss von in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Medien und medieninteressierten Jugendlichen. Als jugendeigene Medien werden nichtkommerzielle Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Radio-, TV- oder Internet-Magazine verstanden, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet und herausgegeben werden.

In §6 (Pflichten der Mitglieder) soll im Artikel 2 der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden:

2) Ordentliche Redaktionsmitglieder haben jeweils zwei Exemplare jeder Ausgabe der jugendeigenen Zeitung, deren Redaktion sie angehören, als Belegexemplare an die Geschäftsstelle zu schicken. Ordentliche Einzelmitglieder müssen ihre journalistische Tätigkeit jährlich nachweisen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen.



Begründung

Die Junge Presse Niedersachsen legt ihren Schwerpunkt auf die Weiterbildung von medieninteressierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das Vernetzen von jugendeigenen Medien in Niedersachsen ist nach wie vor ein wichtiges Vereinsziel, soll aber nicht alleine den Zweck der JPN ausmachen. Momentan ist es für eine Einzelmitgliedschaft noch Bedingung, journalistisch Tätig zu sein und dies nachzuweisen. Dies schließt allerdings Menschen aus, die zwar medieninteressiert sind, aber aus verschiedenen Gründen nicht journalistisch Tätig sind - zum Beispiel, weil es in der Schule keine Schüler*innenzeitung gibt. Auch ist die Hemmung, einen Mitgliedsantrag zu stellen ist aufgrund der Nachweispflicht für Interessent*innen eher hoch. Einige sind sich nicht sicher, ob ihre Nachweise ausreichend sind und sehen dann eher von einem Antrag ab.

Wir sind ein Jugendmedienverband für alle jungen Menschen, die sich für Medien interessieren. Auch sind wir der einzige Landesverband, der die Mitgliedschaft an diese Bedingung knüpft. Die Satzungsänderung würde uns zugänglicher für junge Menschen machen, zumal eine höhere Mitgliederzahl und mehr Aktive im Verein durchaus wünschenswert wären. Um den Jugendpresseausweis auszustellen, ist auch in Zukunft eine Prüfung der journalistischen Tätigkeiten vorgesehen, wie vorgeschrieben.

Der Zweck der JPN (Förderung der jugendeigenen Presse sowie die Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen; der Jugendarbeit in den Redaktionen jugendeigener Zeitungen und der Gedanke der Völkerverständigung und des Friedens in der Jugend) werden durch die Änderung nicht berührt - die Gemeinnützigkeit wird dadurch nicht gefährdet.